

Schnittstelle von Sozialhilfe und Opferhilfe : neues Merkblatt

Autor(en): **Suter, Alexander**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **115 (2018)**

Heft 3

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-865558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schnittstelle von Sozialhilfe und Opferhilfe: Neues Merkblatt

SOZIALHILFE Die Gründe für Notlagen können sehr vielfältig sein. Wenn durch Opfer von Straftaten bei Sozialdiensten um Unterstützung ersucht wird, sind diese nicht in jedem Fall für die Existenzsicherung zuständig. Ein neues Merkblatt hilft Zuständigkeiten und Unterstützungsansprüche in diesen Fällen zu klären.

Um zu klären, ob ein Klient oder eine Klientin allenfalls Anspruch auf Opferhilfe hat, ist eine eingehende Würdigung der Ursache der Notlage zwingend. Ein Anspruch auf Opferhilfe kann nur dann bestehen, wenn zwischen einer Straftat und einem Unterstützungsbedarf ein direkter Zusammenhang (Kausalität) besteht. In komplexen Situationen mit verschiedenen Einflussfaktoren ist eine eindeutige Klärung der Zuständigkeit aber schwierig, so beispielsweise bei der Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen. Straftaten sind bei Kinderschutzmassnahmen in aller Regel nur eine Ursache von vielen. In der Praxis wird deren Finanzierung daher häufig subsidiär von der Sozialhilfe zu übernehmen sein.

Koordination von Opferhilfe und Sozialhilfe

Möglich ist, dass sowohl ein Anspruch besteht auf Existenzsicherung der Sozialhilfe wie auch auf zusätzliche Hilfe und Beratung durch die Opferhilfe. In diesen Fällen ist es wichtig, dass die involvierten Stellen ihre Leistungen frühzeitig koordinieren. In Notlagen ist auch entscheidend, dass notwendige Unterstützung rechtzeitig gewährt wird. Dies kann in Einzelfällen bedeuten, dass Soforthilfe unmittelbar geleistet werden muss, selbst wenn die effektive Zuständigkeit noch nicht abschliessend geklärt ist. Kompetenzkonflikte dürfen nicht auf Kosten von Betroffenen ausgetragen werden.

Eine frühzeitige Koordination zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe ist auch dann notwendig, wenn eine Notlage längerfristig besteht und die Soforthilfe der Opferhilfe zu einem gewissen Zeitpunkt von der Sozialhilfe abgelöst werden muss. Dies gilt beispielsweise bei Aufhalten in Notunterkünften (z.B. Frauenhäuser), nachdem

keine Gefährdungssituation mehr besteht und eine Anschlusslösung gefunden werden muss. Die Kosten für den Aufenthalt in Anschlusslösungen (z.B. Übergangswohnungen, betreute Wohnformen) werden bei Bedürftigkeit und Notwendigkeit von der Sozialhilfe getragen. Diese ist jedoch frühzeitig zu involvieren, um eine angemessene, aber möglichst kostengünstige Lösung finden zu können.

Gewisse Personen können sich in aussergewöhnlichen Situationen befinden, für die weder das System der Opferhilfe noch jenes der Sozialhilfe eine passende Lösung bereit hält. Opfer von Menschenhandel beispielweise haben in der Schweiz in der Regel keinen Unterstützungswohnsitz, weshalb kein ordentlicher Anspruch auf Sozialhilfe begründet werden kann. Gleichwohl können sie sich in Folge langwieriger Verfahren jahrelang in der Schweiz aufhalten und die Beteiligung am Strafverfahren kann zur Folge haben, dass ihnen nach Verfahrensende wegen Gefährdung eine Rückkehr ins Herkunftsland nicht zugemutet werden kann. Für diese Fälle hat sich im Sinne einer «good practice» bewährt, dass die Existenzsicherung in den ersten sechs Monaten von der Opferhilfe und im Anschluss von der Sozialhilfe getragen wird. Der besonderen Situation von Menschenhandel-Opfern (Traumatisierung, soziale Isolation, psychische Belastung durch ein Strafverfahren) ist bei der Leistungsbemessung Rechnung zu tragen.

Kantonale unterschiedliche Ausgangslagen

Ein besonderer Koordinationsbedarf zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe besteht in jenen Kantonen, in denen die Finanzierung von Opferhilfe und Sozialhilfe unterschiedlich geregelt ist. Die SKOS empfiehlt für die Finanzierung von Sozialhilfe einen

Lastenausgleich zwischen Gemeinden und Kanton (SKOS-RL D.4). Tatsächlich werden die Sozialhilfekosten aber in einigen Kantonen überwiegend von den Gemeinden getragen, während die Opferhilfe durchgehend kantonal finanziert wird.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgangslagen ist zu erwarten, dass das erarbeitete Merkblatt insbesondere in jenen Kantonen von Interesse sein wird, in denen die Klärung der Zuständigkeit einen starken Einfluss hat auf die Finanzierung. Das Merkblatt mag in diesen Fällen eine gute Grundlage bieten für Vereinbarungen zu den Zuständigkeiten. Und in jenen Kantonen, wo entsprechende Vereinbarungen bereits bestehen, werden sich diese mit Blick auf das Merkblatt kritisch überprüfen lassen.

Das Merkblatt zum Schnittbereich der Opferhilfe und Sozialhilfe wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der SKOS, der SODK und der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) erarbeitet. Darin werden die Grundlagen der beiden Leistungssysteme gegenübergestellt und für eine Auswahl von Schnittbereichen werden konkrete Anwendungshinweise gegeben und «good practices» aufgezeigt.

Merkblatt: «Opferhilfe und Sozialhilfe – Eine Gegenüberstellung der Leistungen mit Anwendungshinweisen für einzelne Schnittstellenbereiche», SKOS/SODK, September 2018. Anmerkungen und Fragen zum Merkblatt: Dr. iur. Alexander Suter, Leiter Fachbereich Recht und Beratung SKOS, alexander.suter@skos.ch ■

Alexander Suter